

## ■ Politische Rechte

### Vorprüfung einer formulierten Verfassungsinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 1. Februar 2010 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen formulierten Verfassungsinitiative "Staatskunde-Initiative", verfügt:

1. Die am 1. Februar 2010 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, formulierten Verfassungsinitiative "Staatskunde-Initiative" entspricht den Formerfordernissen von § 28 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und von § 69 GpR: Sie ist als Verfassungsinitiative bezeichnet, sie enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag, eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, und für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Verfassungsinitiative sind ermächtigt, die Verfassungsinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen: Philippe Mangold, Oberer Rebbergweg 8, 4153 Reinach; Milo Graf, Hofmattweg 9a, 4402 Frenkendorf; Andreas Seiler, Hauptstrasse 46a, 4133 Pratteln; Olivier Martin, Augsterstrasse 23, 4133 Pratteln; Caroline Saner, Hofmattweg 28, 4450 Sissach; Siro Imber, Baslerstrasse 27, 4123 Allschwil; David De Pretto, Brügglistrasse 5, 4104 Oberwil; Lukas Zimmermann, Händschenmattweg, 4466 Ormalingen.
3. Der Titel der formulierten Verfassungsinitiative "Staatskunde-Initiative" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die § 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an Milo Graf, Vize-Präsident Jungfreisinnige Baselland, Hofmattweg 9a, 4402 Frenkendorf
6. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 11. Februar 2010

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Staatskunde-Initiative"

Basellandschaftliche Verfassungsinitiative der Jungfreisinnigen für die Einführung von obligatorischem Staatskunde-Unterricht

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2, das folgende formulierte Begehren:

Die Verfassung des Kantons Basel Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 94 Abs. 5 (neu)

Ein eigenständiges Fach vermittelt bis zur Erlangung des Stimmrechters das Wissen über die Institutionen, das Recht, die Wirtschaft und die politischen Prozesse in Bund, Kanton und Gemeinden.

### Begründung

Eine Teilnahme an unserer direkten Demokratie erfordert auch das Wissen über die Institutionen, das Recht, die Wirtschaft und die politischen Prozesse in Bund, Kanton und Gemeinden. Die Mehrheit der Jugendlichen haben mit Erreichen des Stimmrechters keine oder ungenügende Kenntnis über unsere Institutionen und unseren Staat. Zwar ist Staatskundeunterricht bereits heute im Lehrplan verankert, doch unterrichtet werden diese Bildungsinhalte unzureichend, weil es zu wenig dafür vorgesehene Wochenstunden gibt. Wissen fördert Interesse, es ist deshalb unsere staatsbürgerliche Pflicht, die Jugendlichen auf diese Themen zu sensibilisieren.

Landeskanzlei Basel-Landschaft